

## SYNOPSE JUGENDAMT

### Satzung für das Jugendamt der Stadt Rheinbach vom 27. März 2007 zuletzt geändert am \_\_\_\_\_

Aufgrund der §§ 69 ff. Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG – (Achstes Buch Sozialgesetzbuch SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 30.11.2019 (BGBl. I S. 1948), des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes AG-KJHG – in der Fassung vom 12.12.1990 (GV. NW S. 664), § 3 Abs. 1 geändert durch Gesetz v. 20.12.1994 (GV NW S. 1115); in Kraft getreten am 01.01.1995, und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in Kraft getreten am 1. Oktober 2020, hat der Rat der Stadt Rheinbach in seiner Sitzung am folgende beschlossen:

<b>Bestehende Fassung</b>	<b>Änderung ab 2020</b>
<p><b>I. Das Jugendamt</b> <b>§ 1</b> <b>Aufbau</b></p> <p>Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.</p>	<p><b>Keine Änderungen</b></p>
<p><b>§ 2</b> <b>Zuständigkeit des Jugendamtes</b></p> <p>Das Jugendamt ist nach Maßgabe des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG), der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Rheinbach zuständig.</p>	<p><b>Keine Änderungen</b></p>
<p><b>§ 3</b> <b>Aufgaben des Jugendamtes</b></p> <p>(1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen</p>	<p><b>Keine Änderungen</b></p>

Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.

(2) Das Jugendamt soll sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen. Es hat dabei die Selbstständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfenaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

## **II. Der Jugendhilfeausschuss**

### **§ 4 Mitglieder**

(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und 10 beratende Mitglieder an.

(2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 1 KJHG (Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählter Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) beträgt neun, und die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziffer 2 KJHG, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Trägern vorgeschlagen sind, beträgt sechs.

Die Mitglieder werden vom Rat gewählt. Für jedes Mitglied ist ein/e persönliche/r Stellvertreter/in zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG), der Gemeindeordnung (GO NW) und der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Rheinbach.

(3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:  
1. die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte oder eine

**Keine Änderungen**

### **§ 4 Mitglieder**

(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte **und 8 beratende Mitglieder an.**

- von ihr/ihm bestellte/n Vertreterin/Vertreter
2. die Leiterin/der Leiter des Jugendamtes oder deren Vertretung;
  3. eine Richterin/ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der von der zuständigen Präsidentin/dem zuständigen Präsidenten des Landgerichtes bestellt wird;
  4. eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, die/der von der Direktorin/dem Direktor des zuständigen Arbeitsamtes bestellt wird;
  5. eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulen, die/der von der Regierungspräsidentin/dem Regierungspräsidenten bestellt wird;
  6. eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei, die/der von der zuständigen örtlichen Stelle bestellt wird;
  7. je eine Vertretung der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche sowie der jüdischen Kulturgemeinde, falls Gemeinden dieses Bekenntnisses im Bezirk des Jugendamtes bestehen; sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaft bestellt;
  8. eine Vertretung des Jugendamtselternbeirates. Diese wird vom Jugendamtselternbeirat aus seiner Mitte entsendet.
  9. eine Vertretung des Stadtjugendparlaments. Diese wird vom Stadtjugendparlament aus seiner Mitte entsendet.
  10. ein Vertretung des Vereins „Abenteuer-Pur e.V.“, Rheinbach. Diese wird vom Verein aus seiner Mitte entsendet.

Für die Mitglieder 1 bis 10 ist je ein/eine persönliche/r Vertreter/in zu bestellen oder zu wählen.

(4) Fraktionen, die im Jugendhilfeausschuss nicht vertreten sind, sind berechtigt, für diesen Ausschuss ein Ratsmitglied oder einen sachkundigen Bürger als beratendes Mitglied des Jugendhilfeausschusses zu benennen. Das benannte Ratsmitglied oder der benannte sachkundige Bürger wird vom Rat zum Mitglied bestellt. Es wirkt im Jugendhilfeausschuss mit beratender Stimme mit. Bei der Zusammensetzung und der Berechnung der Beschlussfähigkeit des Ausschusses werden sie nicht

**7. entfällt!**

**wird Nr. 7**

**9. entfällt!**

**wird Nr. 8**

**Für die Mitglieder 1 bis 8 ist je ein/eine persönliche/r Vertreter/in zu bestellen oder zu wählen.**

mitgezählt.

## § 5

### Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

(1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit den Aufgaben der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe.

Er soll vor jeder Schlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen.

(2) Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:

- (1) Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für
  - a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,
  - b) die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden,
  - c) die Jugendhilfeplanung
- (2) Die Entscheidung über
  - a) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe,
  - b) die öffentliche Anerkennung nach § 75 KJHG in Verbindung mit § 25 AGKJHG,
  - c) den Bedarfsplan für Tageseinrichtungen für Kinder (gemäß § 10 Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder – GTK),
- d) die Entscheidung über die Gewährung von Zuschüssen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zu den Kosten für den Bau und die Einrichtung von Tageseinrichtungen für Kinder (gemäß § 13 GTK),

## § 5

### Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

### Keine Änderungen

- 2) Die Entscheidung über
  - a) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe,
  - b) die öffentliche Anerkennung nach § 75 KJHG in Verbindung mit § 25 AGKJHG,
  - c) den Bedarfsplan für Tageseinrichtungen für Kinder **sowie über das entsprechende Einrichtungsbudget auf Grundlage der Jugendhilfeplanung (gemäß § 32 ff Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz - KiBiz)**
  - d) die Entscheidung über die Gewährung von Zuschüssen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zu den Kosten für den Bau und die Einrichtung von Tageseinrichtungen für Kinder (**gemäß § 52 KiBiz**),

- e) die Genehmigung einer geringeren Öffnungsdauer sowie die anteilige Kürzung von Zuschüssen (gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 GTK),
- f) die Regelung, welche Träger durch § 13 Abs. 4 und § 18 Abs. 4 GTK begünstigt werden,
- g) die Genehmigung einer Vereinbarung über Tageseinrichtungsplätze für Betriebe nach § 20 Abs. 2 GTK,
- h) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen,
- i) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der ehrenamtlichen Beisitzer für den Ausschuss und die Kammer für Kriegsdienstverweigerer.

(3) Die Vorberatung des Haushaltes für den Bereich der Jugendhilfe,

(4) die Anhörung vor der Berufung der Leiterin/des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes.

## § 6

### Unterausschüsse

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch den/die Vorsitzende/n und seinen/ihren Stellvertreter/in.

## § 7

### Eingliederung

Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine selbstständige Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung.

e) **entfällt**

f) die Regelung, welche Träger durch (§ **13 Abs. 4 GTK entfällt sh. 2 d)** § 36 KiBiz begünstigt werden,

g) **entfällt – sh. 2 c)**

.

**Keine Änderungen**

**Keine Änderungen**

**§ 8  
Verfahren**

Für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses und ggf. der Unterausschüsse gilt, soweit bundes- und landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, die Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Rheinbach.

**§ 9  
Aufgaben der Jugendamtsverwaltung**

Der Verwaltung des Jugendamtes obliegen alle laufenden Geschäfte, die weder in die Zuständigkeit des Rates noch des Jugendhilfeausschusses oder ggf. seiner Unterausschüsse fallen.

**§ 10  
Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

**Keine Änderungen**

**Keine Änderungen**

**§ 10  
Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. **Am gleichen Tag tritt die Satzung für das Jugendamt der Stadt Rheinbach vom 27.10.2014 außer Kraft.**